

Vorlage-Nr.: **2278-2019/DaDi**

Aktenzeichen: 035-004

Fachbereich: 210.1 - Grundsatzfragen, Strategie, Controlling, Beteiligungen

Beteiligungen: *EB - Erster Kreisbeigeordneter*
L - Landrat

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Umsetzung "öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt an die HEAG mobilo GmbH"**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass die Vertretung des Landkreises Darmstadt-Dieburg in der Gesellschafterversammlung der HEAG mobilo GmbH der Geschäftsführung der HEAG mobilo GmbH die Weisung zur Umsetzung des „öffentlichen Dienstleistungsauftrags für die Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt an die HEAG mobilo GmbH“ erteilt.

Begründung:

In 2018 erfolgte eine Änderung der Satzung der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) und der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) zwischen der Stadt Darmstadt und der DADINA, um Rahmenbedingungen für eine Direktvergabe der Straßenbahnlinien durch die Stadt Darmstadt an die HEAG mobilo zu schaffen. Anschließend veröffentlichte die Stadt Darmstadt am 6.7.2018 die europaweite Vorabbekanntmachung der Direktvergabe. Für die Direktvergabe der Straßenbahnlinien ist der Abschluss eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) zwischen der Stadt Darmstadt und der HEAG mobilo erforderlich. Dieser ist gemäß ÖRV mit der DADINA abzustimmen, da auch die in den Landkreis verkehrenden Straßenbahnlinien betroffen sind. Ebenso muss eine Weisung der Gesellschafter der HEAG mobilo GmbH in einer Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführung zur Umsetzung des ÖDA erfolgen.

Die Kanzlei BBG wurde mit einem gemeinsamen Mandatsvertrag von der HEAG mobilo, der Stadt Darmstadt und der DADINA (inklusive Landkreis Darmstadt-Dieburg) beauftragt, rechtliche Fragen der Mandanten zum ÖDA-Entwurf zu klären und eine abgestimmte Fassung des ÖDA vorzulegen.

Gemäß der Änderung der DADINA-Satzung ist die Stadt Darmstadt zuständige Behörde auch für die Straßenbahnabschnitte im Landkreis Darmstadt-Dieburg und schließt deshalb den ÖDA mit der HEAG mobilo ab. Durch den ÖRV kann die DADINA über die Stadt Darmstadt die Straßenbahnverkehre im Landkreis Darmstadt-Dieburg mitgestalten. Die Grundfinanzierung wird weiterhin über den bereits bestehenden Verlustausgleich erfolgen. Die Stadt Darmstadt zahlt 74% und der Landkreis Darmstadt-Dieburg 26% zur Abdeckung eines € 12,78 Mio. übersteigenden Verlustes der HEAG mobilo. Ein positives Ergebnis anderer Tätigkeiten der HEAG mobilo wird dem Verlust gegengerechnet.

Spätere Zusatzbestellungen auf den Straßenbahnlinien im Landkreis erfolgen dann über die DADINA an die Stadt Darmstadt und müssen finanziell bei den Umlagezahlungen des Landkreises an die DADINA berücksichtigt werden.

Es ist festzustellen, dass der vorliegende ÖDA die Bedingungen des ÖRV erfüllt und Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die DADINA für die Straßenbahnabschnitte im Landkreis bietet. Dies wurde auch von der Kanzlei BBG nochmal festgestellt:

„Die Regelungen der ÖRV sind im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sowohl in Bezug auf die Durchführung von Mitwirkungsrechten als auch in Bezug auf die Finanzierung der Verkehrsleistungen umgesetzt. Darüber hinaus wird die HEAG mobilo GmbH im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (nur) mit den vorhandenen bzw. für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (03.12.2019) von den zuständigen Gremien darüber hinaus bereits beschlossenen Leistungen beauftragt. Künftige Leistungsänderungen sind in dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag als Optionen verankert, die erst bei entsprechender Beschlussfassung durch die jeweils zuständigen Gremien und anschließender Anpassung Bestandteil des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden. Auch hierbei sind die Mitwirkungsrechte und Finanzierungsregelungen entsprechend der ÖRV beachtet. Alles in allem sind die Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags somit aus Sicht der DADINA und des Landkreises als sachgerecht zu beurteilen; Nachteile für DADINA und/oder Landkreis

bestehen nach unserer Einschätzung nicht.“

So sind u. a. in § 4 (7) und § 10 (1) des ÖDA nochmal explizit die Mitwirkungsrechte der DADINA genannt. Der Landkreis hat als Gesellschafter der HEAG mobilo weiterhin Einflussmöglichkeiten über den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der HEAG mobilo.

Der neuesten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entsprechend, wird der Auftrag im Wege der Inhousegrundsätze, § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), vergeben. Beim Abschluss des ÖRV war noch von einer Vergabe nach den Vergaberegeln in Art. 5 Abs. 2 der VO 1370 ausgegangen worden. Nach der jetzigen Rechtsprechung gilt diese Verordnung nach wie vor für den Inhalt der Beauftragung, aber nicht für die Vergabeart. Dies hat aber nach Prüfung durch die Kanzlei BBG keine rechtlichen Auswirkungen auf den ÖRV und die durchgeführten Änderungen der DADINA-Satzung.

Neben dem reinen Straßenbahnverkehr sind im ÖDA auch Tätigkeiten enthalten, die bereits heute von der HEAG mobilo für die Aufgabenträger durchgeführt werden. Hierzu gehört u. a. die Erforschung und Erprobung alternativer Antriebstechnologien (Batteriebusse, ggf. zukünftig auch Wasserstoffbusse), das Betreiben der HEAG App und die Entwicklung von Shuttle-on-demand-Verkehren bis zur Umsetzungsreife. Sollten einzelne Projekte nur für eine der beiden Gebietskörperschaften relevant sein, so werden diese auch nur von dieser Gebietskörperschaft bezahlt.

In § 4 werden mögliche Themen zur Fortschreibung des ÖDA genannt, die aber noch gesondert beschlossen werden müssten, um Bestandteil der Beauftragung an die HEAG mobilo zu werden. Hier sei auch nochmal auf den Gremienvorbehalt im letzten Absatz der Präambel des ÖDA verwiesen.

Durch den ÖDA wird auch erstmals ein Qualitätsmanagementsystem für den Straßenbahnverkehr in Anlehnung an die Regelungen für den Busverkehr auf Basis des neuen gemeinsamen Nahverkehrsplan 2019 – 2024 umgesetzt.

Zum 2.12.2019 endet die aktuelle Betrauung der HEAG mobilo zur Durchführung der Straßenbahnverkehre, da zu diesem Zeitpunkt die Übergangsregelungen der EU-Verordnung 1370/2007 auslaufen. Der ÖDA müsste bis Ende Juni 2019 abgeschlossen werden, um das Inkrafttreten am 3.12.2019 zu gewährleisten. Er hat eine Laufzeit von 22,5 Jahren.

Die Anlagen 6 und 7 des ÖDA stehen unter einem Änderungsvorbehalt, da sich dort noch redaktionelle Änderungen in der Darstellung ergeben könnten.

Anlage:

- Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt an die HEAG mobilo GmbH
- Anlagen 1-8 zu dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienst mit Straßenbahnen durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt an die HEAG mobilo GmbH (**diese Anlagen stehen im Behördeninformationssystem zur Verfügung**)